

## Bußgeldsätze allgemeine Ordnungswidrigkeiten

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>A20300</b>	<p>Sie halten sich seit *(Tattag) im Bundesgebiet auf, ohne im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer Duldung nach § 60 a Aufenthaltsgesetz zu sein</p> <p style="text-align: right;">bis 1 Monat ab 1 Monat</p> <p>§§ 4 Abs. 1 Satz 1, 95 Abs. 1 Nr. 2, 98 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz</p>	300 €	<b>300 €</b> <b>500 €</b>	fahrlässig 1.500 €
<b>A21500</b>	<p><b>Passvorlage</b></p> <p>Sie sind Ihren ausweisrechtlichen Verpflichtungen nicht nachgekommen, indem Sie trotz Aufforderung durch die Ausländerbehörde vom *(Tattag/Tag der Aufforderung) Ihren *(Pass/Passersatz/Ausweisersatz) und *(Ihren Aufenthaltstitel/Ihre Duldung) nicht zur *(Maßnahme nach AufenthG) *(vorgelegt/ausgehändigt/überlassen) haben.</p> <p>§§ 48 Abs.1, 98 Abs. 2 Nr. 3 Aufenthaltsgesetz</p>	100 €	<b>150 €</b>	fahrlässig 1.500 €
<b>A23400</b>	<p><b>Auflage zuwidergehandelt (Wohnsitz)</b></p> <p>Sie haben der vollziehbaren Anordnung der Ausländerbehörde *(Angabe der Behörde) vom *(Datum) zuwidergehandelt, indem Sie Ihren Wohnsitz nach *(Ortsbezeichnung) verlegt haben.</p> <p>§§ 46 Abs.1 , 98 Abs. 3 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz</p>	100 €	<b>250 €</b>	fahrlässig 500 €
<b>A23500</b>	<p><b>Auflage zuwidergehandelt (sonstige Auflage, räumliche Beschränkung)</b></p> <p>Sie haben der vollziehbaren Anordnung der Ausländerbehörde *(Angabe der Behörde) vom *(Datum) zuwidergehandelt, indem Sie *(Beschreibung der Tat).</p> <p>§§ 61 Abs. 1e, 98 Abs. 3 Nr. 4 Aufenthaltsgesetz</p>	100 €	<b>250 €</b>	fahrlässig 500 €
<b>A23600</b>	<p>Sie haben es als gesetzlicher Vertreter des *(Name des minderjährigen Vertretenen) versäumt, für diesen einen Antrag auf *(Erteilung/Verlängerung) eines Aufenthaltstitels zu stellen.</p> <p>§§ 80 Abs.4 , 98 Abs. 3 Nr. 6 Aufenthaltsgesetz</p>	50 €	<b>100 €</b>	fahrlässig 500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>A25100</b>	Sie haben der Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 AsylG zuwidergehandelt, indem Sie sich in der Zeit von *) (Zeitraum von-bis) in **) (Aufenthaltsort) aufgehalten haben. §§ 56 Abs. 1, 86 Abs. 1 AsylG	100 €	<b>250 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>A25800</b>	Sie haben der Aufenthaltsbeschränkung nach § 56 Abs. 1 Satz 1 AsylG zuwidergehandelt, indem Sie sich am *) (Tattag) in **) (Aufenthaltsort) aufgehalten haben. §§ 56 Abs. 1, 86 Abs. 1 AsylG	100 €	<b>250 €</b>	fahrlässig 1.500 €
<b>A26000</b>	Sie haben es entgegen § 56 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsverordnung versäumt, rechtzeitig die *) (Verlängerung/Neuausstellung) Ihres **) (Passes/Passersatzes) zu beantragen. §§ 56 Abs. 1 Nr. 1, 77 Nr. 2 AufenthV, 98 Abs. 3 Nr. 7 AufenthG		<b>100 €</b>	
<b>A28600</b>	Sie haben entgegen § 4 Abs.3 Satz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) einen Ausländer zu einer nachhaltigen entgeltlichen Dienstleistung beauftragt, die der Ausländer auf Gewinnerzielung gerichtet ausübt. §§ 4 Abs. 3 Satz 2, 98 Abs. 2a Nr. 1 Aufenthaltsgesetz	300 € - 1000 €	<b>300 € - 1000 €</b>	fahrlässig 250.000 €
<b>E 10100</b>	<b>(gar keine Pflegeversicherung)</b> Sie haben es unterlassen, innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss Ihres Krankenversicherungsvertrages einen privaten Pflegeversicherungsvertrag abzuschließen. § 23 Abs. 1 und 2, § 121 Abs. 1 Nr. 1 SGB XI		<b>250 €</b>	fahrlässig 1.250 €
<b>E10200</b>	Sie sind mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug geraten.  1. Verstoß 2. Verstoß 3. Verstoß	100 € 150 € 200 €	<b>150 € 200 € 250 €</b>	fahrlässig 1.250 €
	§ 121 Abs. 1 Nr. 6 SGB XI (Prüfungszeitraum: 2 Jahre)			

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
G00000	Dienstausweis als Wachpersonal nicht mitgeführt.	35 €	55 €	
G00000	Wachperson nicht gemeldet	100 €	200 €	
G00000	Schulungsnachweis nicht/nicht rechtzeitig vorgelegt		fahrlässig nach Anschreiben 250 € 500 €	
G10100	Sie haben, ohne dies gleichzeitig der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen, am *) (Datum und Ort des Betriebssitzes) den selbständigen Betrieb **)(Art des Betriebes) als stehendes Gewerbe ***)(begonnen / aufgegeben) . <b>(Gewerbe nicht angemeldet)</b> § 14 Abs. 1, § 146 Abs. 2 Nr. 2 Gewerbeordnung.	200 €	500 €	fahrlässig 500 €
G10200	Sie haben Ihren Gewerbebetrieb *(nähere Angabe über den Gewerbebetrieb) am **)(Tattag) von ***(alte Anschrift) nach ****(neue Anschrift) verlegt, ohne dies gleichzeitig der zuständigen Gewerbebehörde anzuzeigen. <b>(Gewerbe nicht umgemeldet)</b> § 14 Abs. 1, § 146 Abs. 2 Nr. 2 Gewerbeordnung.		200 €	fahrlässig 500 €
G11000 (Gaststätte)	Es wurde am **)(Tattag, Tatort) festgestellt, dass Sie ohne die nach § 33c Abs. 1 Satz 1 Gewerbeordnung erforderliche Erlaubnis Spielgeräte aufgestellt hatten.  § 144 Abs. 1 Nr. 1 d Gewerbeordnung.	150 € pro Gerät	immer 2.500 € <b>(außer Vorsatz)</b>	fahrlässig 2.500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
G11100	Es wurde am *(Tattag / Tatzeit / Tatort) festgestellt, dass Sie an dem dort von Ihnen aufgestellten Spielgerät entgegen § 14 Abs. 3 Satz 2 oder 3 Gewerbeordnung **)(den Namen / die Firma / die Anschrift ***)(nicht / nicht in der vorgeschriebenen Weise) angebracht hatten.			fahrlässig 500 €
		keine Plakette	75 €	150 €
		fehlen von 1-2 Angaben	75 €	100 €
§ 146 Abs. 2 Nr. 3 Gewerbeordnung.				
G11200 (=Aufsteller)	<b>fehlende Geeignetheitscheinigung</b> Es wurde am *(Tattag / Tatzeit / Tatort) festgestellt, dass Sie das Spielgerät **)(Art, Typ, Nr. des Spielgerätes) aufgestellt hatten, ohne sich zuvor von der zuständigen Behörde bestätigen zu lassen, dass der Aufstellungsort hierfür geeignet ist.	300 € + 100 € pro Gerät	<b>300 € +</b>	fahrlässig 1.500 €
			<b>200 € pro Gerät</b>	
§ 33c Abs. 3, § 144 Abs. 2 Nr. 4 Gewerbeordnung				
G11300	<b>Aufstellen eines Geldspielgeräts ohne angebrachtes Zulassungszeichen</b> Es wurde am *(Tattag / Tatzeit / Tatort) festgestellt, dass Sie das Spielgerät **)(Art, Typ, Nr. des Spielgerätes) aufgestellt hatten, obwohl das erforderliche Zulassungszeichen ***)(nicht/nicht deutlich sichtbar) angebracht war.		<b>250 €</b>	fahrlässig 2.500 €
			<b>pro Gerät</b>	
§ 6 Abs. 1, § 19 Abs. 1 Nr. 3 SpielV, § 144 Abs. 2 Nr. 1a GewO				
G11400	<b>Als Gewerbetreibender Aufstellung von Spielgeräten zugelassen</b> Es wurde am *(Tattag / Tatzeit / Tatort) festgestellt, dass Sie das Spielgerät **)(Art, Typ, Nr. des Spielgerätes) hatten aufstellen lassen, obwohl Ihr Betrieb die Voraussetzungen des § 33c Abs. 3 Satz 1 Gewerbeordnung nicht erfüllt.	200 € pro Gerät	<b>300 €</b>	fahrlässig 2.500 €
			<b>pro Gerät</b>	
§ 3a, § 19 Abs. 1 Nr. 2 SpielV, § 144 Abs. 2 Nr. 1a GewO				

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen	
G11500	<b>Aufstellen Geldspielgeräte mit abgelaufener Zulassungsfrist</b> Es wurde am *) (Tattag / Tatzeit / Tatort) festgestellt, dass Sie nachstehendes Spielgerät nicht aus dem Verkehr gezogen hatten, obwohl die erforderliche PTB-Zulassung am **) (Datum) erloschen war: ***) (Art, Typ, Nr. des Spielgerätes)			fahrlässig 2.500 €	
		bis 6 Monate	<b>250 €</b>		
		6 - 12 Monate	<b>500 €</b>		
		über 1 Jahr	<b>1.000 €</b>		
§ 7, § 19 Abs. 1 Nr. 6 SpielV, § 144 Abs. 2 Nr. 1a GewO					
G11900 (Spielhalle)	<b>Mehr Spielgeräte aufgestellt als erlaubt</b> Am *) (Datum) wurde in der Spielhalle **) (Bezeichnung des Betriebs) festgestellt, dass Sie Gewinnspielgeräte entgegen den Vorgaben der Spielverordnung aufgestellt haben.	500 € pro Gerät	<b>immer</b> <b>2.500 €</b>	fahrlässig 2.500 €	
			<b>(außer Vorsatz)</b>		
§ 3 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 b SpielV, § 144 Abs. 2 Nr. 1a GewO					
G00000	<b>Mindestabstand nicht eingehalten und fehlende Sichtblenden</b> Am *) (Datum) wurde in der Spielhalle **) (Bezeichnung des Betriebs) festgestellt, dass Sie Gewinnspielgeräte entgegen den Vorgaben der Spielverordnung aufgestellt haben.			fahrlässig 2.500 €	
		1. Verstoß pro Sichtblende	150 €		<b>150 €</b>
		2. Verstoß pro Sichtblende	150 €		<b>300 €</b>
§ 3 Abs. 2 Satz 3, § 19 Abs. 1 Nr. 1 b SpielV, § 144 Abs. 2 Nr. 1a GewO					
G12500	Sie haben den vorgeschriebenen Prüfungsbericht für das von Ihnen in *) (Tatort, Betriebsjahr) betriebene Maklergewerbe nicht bis **) (Abgabetermin) dem zuständigen Gewerbeamt vorgelegt, obwohl sie dazu verpflichtet waren. § 16 Abs. 1, § 18 Nr. 12 Makler- und Bauträger-VO; § 144 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 Gewerbeordnung	200 €	<b>500 €</b>	fahrlässig 2.500 €	

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>G13200</b>	Sie haben am *(Tattag / Tatzeit / Tatort) im Reisegewerbe *(Art der Waren) *(zum Verkauf angeboten / angekauft / Warenbestellungen aufgesucht), ohne im Besitz einer Reisegewerbekarte zu sein. § 55 Abs. 2, § 145 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung.		<b>250 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>G14500</b>	Sie haben, obwohl Ihnen dies durch die vollziehbare Anordnung des/der *(Behörde / Datum der Anordnung) untersagt wurde, in der Zeit vom *(Tatzeit / Art des Gewerbes) weiter ausgeübt.  § 35 Abs. 1, § 146 Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung.		<b>500 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>G15000</b>	<b>Gaststätte ohne Erlaubnis</b> Sie haben vom *(Zeitraum von-bis) die Gaststätte *(Name der Gaststätte / Tatort) betrieben, ohne im Besitz einer Gaststättenerlaubnis zu sein. § 2 Abs. 1; § 28 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz.	500 €	<b>1.000 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>G16300</b>	Die für die Gaststätte *(Name der Gaststätte / Tatort / Tattag) gültige Sperrzeit *(Uhr) wurde bis **) Uhr überschritten. Eine Erlaubnis zur Verkürzung der Sperrzeit besaßen Sie nicht.			fahrlässig 2.500 €
		Sperrzeitüberschreitung <b>bis</b> 1 Stunde	1. Verstoß <b>125 €</b> 2. Verstoß <b>250 €</b> 3. Verstoß <b>500 €</b>	
		Sperrzeitüberschreitung <b>länger als</b> 1 Stunde	1. Verstoß <b>200 €</b> 2. Verstoß <b>400 €</b> 3. Verstoß <b>800 €</b>	
		Sperrzeit <b>05:00 Uhr</b> : Sperrzeitüberschreitung	1. Verstoß <b>200 €</b> 2. Verstoß <b>400 €</b> 3. Verstoß <b>800 €</b>	
	§ 9 Gaststättenverordnung; § 18 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 6 Gaststättengesetz			

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>G23000</b> (Angestellter)	Sie haben in der Zeit vom *(Zeitraum von-bis) , ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein, in **)(Tatort) Arbeiten des ***)(Bezeichnung des Handwerks) -handwerks ausgeführt. § 1 Abs. 1, § 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung.	250 €	<b>500 €</b>	fahrlässig 5.000 €
<b>G23100</b> (Betreiber/ Inhaber)	Sie haben in der Zeit vom *(Zeitraum von-bis) , ohne in der Handwerksrolle eingetragen zu sein, in **)(Tatort) das ***)(Bezeichnung des Handwerks) -handwerk als stehendes Gewerbe selbständig betrieben § 1 Abs. 1, § 117 Abs. 1 Nr. 1 Handwerksordnung.	250 €	<b>1.000 €</b>	fahrlässig 5.000 €
<b>G23600</b>	Sie haben am *(Tatzeit / Tatort) entgegen § 17 Abs. 1 Handwerksordnung der Handwerkskammer die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderliche Auskunft **)(nicht / nicht rechtzeitig / unrichtig / unvollständig) erteilt. § 118 Abs. 1 Nr. 2 Handwerksordnung.	150 €	<b>250 €</b>	fahrlässig 500 €
<b>G24500</b>	<b>Waschanlage Sonntag</b> Sie haben am *(Tattag / Tatzeit / Tatort) die auf Ihrem Betriebsgelände installierte Autowaschanlage in Betrieb genommen, obwohl derartige Anlagen an Sonn-u. Feiertagen nicht betrieben werden dürfen.			fahrlässig 750 €
		Inhaber 200 € Tankwart 100 €	<b>500 €</b> <b>200 €</b>	
	§ 6 Abs. 1 i.V.m. §13 Abs. 1 Nr. 1 a Gesetz über Sonn-u. Feiertage			
<b>G41100</b>	<b>Glücksspiel am Feiertag</b> Sie haben am *(Datum) Ihre Spielhalle **)(Name) für den Spielbetrieb geöffnet, obwohl dies am ***)(Datum/Feiertag) nicht erlaubt war. § 46 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 3, § 48 Abs. 1 Nr. 15 Landesglücksspielgesetz	500 €	<b>1.000 €</b>	fahrlässig 500.000 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>H00000</b>	<b>Kein Kampfhund</b> Sie haben Ihren Hund nicht so gehalten, bzw. beaufsichtigt, dass von ihm keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann. <b>(Einzelfall prüfen; Beschädigung etc)</b>	35 €	<b>100 € - 500 €</b>	
<b>H20500</b>	Sie führten als Hundehalter oder -führer Ihren Hund nicht an der Leine.  § 18 Polizeigesetz i.V.m. *) §§ 7 Abs. 1 und 3, 12 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung	50 €	<b>150 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>H21000</b>	Sie hielten als Hundehalter oder -führer Ihren Hund nicht von der o.a. *) (Liegewiese / Kinderspielplatz fern.  Liegewiese Kinderspielplatz  § 18 Polizeigesetz i.V.m. §§ 7 und 12 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung	50 € 50 €	<b>150 € 300 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>H21500</b>	Sie haben nicht dafür gesorgt, dass sich Ihr Hund ruhig verhält. Durch das Gebell Ihres Hundes wurden andere erheblich belästigt. Wiederholung § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 7, § 12 Abs. 1 Nr. 30 StRAnlPolV		<b>50 € 100 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>H22500</b>	Sie haben als Halter oder Führer eines Tieres nicht dafür gesorgt, dass dieses Tier seine Notdurft wie vorgeschrieben verrichtete. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 7 Abs. 8, § 12 Abs. 1 Nr. 36 StRAnlPolV	35 €	<b>150 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>H41000</b>	<b>Kampfhunde</b> Sie haben Ihren Hund der Rasse *) (Datum der Anordnung) nicht so **) (gehalten / beaufsichtigt), dass von ihm keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgehen kann. § 8 Abs. 1 Nr. 4 PolVOgH, § 18 Abs. 2 PolG, § 17 Abs. 1,2 OWiG.	60 €	<b>250 € - 1.000 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>J00000</b>	Verletzung der Aufsichtspflicht als Gewerbetreibender §§ 9 und 130 OwiG + §§ Jugenschutzgesetz		<b>500 €</b>	



TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>J10000</b>	<b>Fehlende Kennzeichnung nach dem Jugendschutzgesetz</b> Sie haben die für *) (Ihren Betrieb / Ihre Veranstaltung) geltenden Vorschriften **)(nicht / nicht richtig / nicht in der vorgeschriebenen Weise) bekannt gemacht. § 3 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 1 Jugendschutzgesetz.		<b>250 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>J23000</b>	Sie (als Gewerbetreibender) haben einem Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet. § 4 Abs. 3, § 28 Abs. 1 Nr. 5 Jugendschutzgesetz.		<b>1.000 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>J46000</b>	Sie (als Gewerbetreibender) haben in Ihrer Gaststätte / Verkaufsstelle / oder sonst in der Öffentlichkeit Jugendlichen *) (Bezeichnung des branntweinhaltigen Getränks / Lebensmittels) abgegeben, obwohl dies nicht zulässig war.  § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 10 Jugendschutzgesetz.		<b>1.500 €</b>	fahrlässig 25.000 €
		Kind (unter 14 Jahre)	<b>500 €</b>	
		Jugendliche (15- 17 Jahre)	<b>1.000 €</b>	
<b>J48000</b> <b>(Kassiererin/ Verkäufer)</b>	Sie (als sonstige Person) haben in der o.a. Gaststätte / Verkaufsstelle / oder sonst in der Öffentlichkeit Jugendlichen *) (Bezeichnung des branntweinhaltigen Getränks / Lebensmittels) abgegeben, obwohl dies nicht zulässig war.  § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 10 Jugendschutzgesetz.			fahrlässig 25.000 €
		Kind (unter 14 Jahre)	200 €	<b>500 €</b>
		Jugendliche (14 - 17 Jahre)	200 €	<b>300 €</b>
<b>J59300</b>	Sie (als Gewerbetreibender) haben an *) (ein Kind / eine jugendliche Person) <b>Tabakwaren</b> in Ihrer Gaststätte, Verkaufsstelle oder sonst in der Öffentlichkeit abgegeben, obwohl dies nicht zulässig ist.  § 10 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 12 Jugendschutzgesetz.			fahrlässig 25.000 €
		Kind (unter 14 Jahre)	500 €	<b>1.000 €</b>
		Jugendliche (14 - 17 Jahre)	500 €	<b>500 €</b>

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>J59500</b> <b>(Kassiererin/ Verkäufer)</b>	Sie (als sonstige Person) haben an *) (ein Kind / eine jugendliche Person) <b>Tabakwaren</b> in o.a. Gaststätte, Verkaufsstelle oder sonst in der Öffentlichkeit abgegeben, obwohl dies nicht zulässig ist.			fahrlässig 25.000 €
		Kind (unter 14 Jahre)	200 €	<b>500 €</b>
		Jugendlicher (14 - 17 Jahre)	200 €	<b>300 €</b>
	§§ 10 Abs. 1, 28 Abs. 1 Nr.12, Abs. 4 Jugendschutzgesetz			
<b>J58000</b>	Sie (als Gewerbetreibender) haben *) (einem Kind / einer jugendlichen Person) das Rauchen in Ihrer Gaststätte, Verkaufsstelle oder sonst in der Öffentlichkeit gestattet, obwohl dies nicht zulässig ist.			fahrlässig 25.000 €
		Kind (bis 14 Jahre)		<b>1.000 €</b>
		Jugendlicher (14 - 17 Jahre)		<b>500 €</b>
	§ 10 Abs. 1, § 28 Abs. 1 Nr. 12 Jugendschutzgesetz.			
<b>K00000</b>	Fahrgast befördert während Gefahrguttransport	100 €	<b>100 €</b>	
	§ 28 Nr. 16 GGVSEB; § 37 Abs. 1 Mr. 20 p GGVSEB, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG			
<b>K00000</b>	fehlende Landungssicherung bei Gefahrgut		<b>mind. 1.000 €</b>	
	§ 29 Abs. 1, § 37 Abs. 1 Nr. 21 a GGVSEB, § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG			
<b>K21700</b> <b>(Betreiber)</b>	Sie haben nicht dafür gesorgt, dass während der Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr mit dem Fahrzeug *) ein gültiger Versicherungsnachweis im Sinne des § 7a Abs.1 GüKG mitgeführt wurde	25 €	<b>55 €</b>	fahrlässig 2.500 €
	§ 7a Abs.4, § 19 Abs.1 Nr.6a Güterkraftverkehrsgesetz			
<b>K21900</b> <b>(Fahrer)</b>	Sie haben während der Beförderung von Gütern im Güterkraftverkehr mit dem Fahrzeug einen gültigen Versicherungsnachweis im Sinne des § 7a Abs.1 GüKG nicht mitgeführt.	25 €	<b>25 €</b>	fahrlässig 2.500 €
	§ 7a Abs.4, § 19 Abs.1 Nr.6b Güterkraftverkehrsgesetz			

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>K60500</b>	Sie haben den *(Beförderer / Verlader **)(nicht / nicht richtig / nicht vollständig) auf das gefährliche Gut sowie dessen ***(UN-Nr. / offizielle Benennung / Klasse / Verpackungsgruppe) hingewiesen. § 18 Abs. 1 Nr. 1, § 37 Abs. 1 Nr. 4 a GGVSEB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG	100 €	<b>500 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>K60700</b>	Sie haben dem Fahrzeugführer der Beförderungseinheit *(amtliches Kennzeichen), die zur Beförderung von Gefahrgut eingesetzt war, kein dem Abschnitt 5.4.1 ADR entsprechendes Beförderungspapier mitgegeben. § 18 Abs. 1 Nr. 8, § 37 Abs. 1 Nr. 4 h GGVSEB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG	250 €	<b>500 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>K63000</b>	Sie haben es versäumt, dem Fahrzeugführer der mit Gefahrgut beladenen Beförderungseinheit *(amtliches Kennzeichen) vor Beförderungsbeginn die vorgeschriebenen Begleitpapiere nach Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 Buchst. a und c ADR zu übergeben. § 19 Abs. 2 Nr. 5 a, § 37 Abs. 1 Nr. 6 e GGVSEB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG	500 €	<b>500 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>K63900</b>	Sie haben nicht dafür gesorgt, dass der Fahrzeugführer des Fahrzeugs *(KFZ-Kennzeichen) fähig ist, die schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblatt) zu verstehen und richtig anzuwenden. Unterabschnitt 5.4.3.6 ADR, § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 37 Abs. 1 Nr. 6 b GGVSEB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG	250 € für Fahrer 150 €	<b>500 €</b> <b>250 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>K65600</b>	Sie haben mit der Beförderungseinheit *(amtliches Kennzeichen) Gefahrgut transportiert und dabei die vorgeschriebenen Begleitpapiere nicht mitgeführt. Unterabschnitt 8.1.2.1 und 8.1.2.2 ADR; § 28 Nr. 10 a, § 37 Abs. 1 Nr. 20 j GGVSEB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG	100 €	<b>100 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>K66800</b>	Sie haben mit der Beförderungseinheit *(amtliches Kennzeichen) Gefahrgut transportiert und dabei die notwendigen Ausrüstungsgegenstände nach Abschnitt 8.1.5 ADR nicht mitgeführt § 28 Nr. 10 d, § 37 Abs. 1 Nr. 20 j GGVSEB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG	250 €	<b>500 €</b>	fahrlässig 25.000 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>K67400</b>	Sie haben mit der Beförderungseinheit *(amtliches Kennzeichen) Gefahrgut transportiert und dabei die orangefarbene(n) Tafel(n) nicht wie in Abschnitt 5.3.2 ADR vorgeschrieben **)(parallel zur Längsachse / deutlich sichtbar) angebracht.  § 28 Nr. 7, § 37 Abs. 1 Nr. 20 g GGVSEB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG		<b>200 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>K70600</b>	Sie ließen zu bzw. ordneten die Inbetriebnahme der mit Gefahrgut beladenen Beförderungseinheit *(amtliches Kennzeichen) an, obwohl die Beförderungseinheit nicht mit den nach Abschnitt 8.1.4 ADR vorgeschriebenen Feuerlöschern ausgerüstet war. (2 Feuerlöscher müssen mitgeführt werden)  pro fehlenden Feuerlöscher  § 19 Abs. 2 Nr. 9, § 37 Abs. 1 Nr. 6 i GGVSEB; § 10 Abs. 1 Nr. 1 GGBefG		<b>250 €</b>	fahrlässig 25.000 €
<b>LK0001</b>	Sie nach Sie wurden dabei beobachtet, wie Sie nach <dem Toilettengang/dem Rauchen/der Pause> ohne vorheriges Händewaschen Ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben. Dies entspricht nicht der branchenspezifischen -Guten Hygienepraxis- und dem allgemein üblichen Verständnis über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln. Sie sind somit nicht Ihrer im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen.  <b>KOD</b> § 3 Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 LMHV i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	40 €	<b>55 €</b>	fahrlässig 2.500 €
<b>LK0002</b>	Sie wurden dabei beobachtet, wie Sie in den zur <Lagerung/Verarbeitung/Herstellung> von Lebensmitteln vorgesehenen Räumen geraucht haben. Dies entspricht nicht der branchenspezifischen -Guten Hygienepraxis- und dem allgemein üblichen Verständnis über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln. Sie sind somit nicht Ihrer im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen.  <b>KOD</b> § 3 Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 LMHV i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)	40 €	<b>55 €</b>	fahrlässig 2.500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
LK0003	Sie haben <verschmutzte/keine> Arbeitskleidung getragen. Dies entspricht nicht der branchenspezifischen - Guten Hygienepraxis- und dem allgemein üblichen Verständnis über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln. Sie sind somit nicht Ihrer im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen.	40 €	55 €	fahrlässig 2.500 €
KOD	§ 3 Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 LMHV i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)			
LK0004	Sie hatten <eine ins freie öffnende Tür/ein ins freie öffnendes Fenster> ohne Insektenschutzgitter geöffnet. Hierdurch wurden bei der Kontrolle <Schädlinge/Ungeziefer> festgestellt. Dies entspricht nicht der branchenspezifischen -Guten Hygienepraxis- und dem allgemein üblichen Verständnis über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln. Sie sind somit nicht Ihrer im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen.	25 €	55 €	fahrlässig 2.500 €
KOD	§ 3 Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 LMHV i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)			
LK0005	Sie wurden beim <unhygienischen/unsorgsamem/fahrlässigem> Umgang mit Lebensmitteln beobachtet. Dies entspricht nicht der branchenspezifischen -Guten Hygienepraxis- und dem allgemein üblichen Verständnis über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln. Sie sind somit nicht Ihrer im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen. *(- weitere Erläuterungen über freie Texteingabe -)	40 €	Einzelfall	fahrlässig 2.500 €
KOD	§ 3 Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 LMHV i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)			
LK0006	Ihre persönliche Körperhygiene entsprach nicht den Anforderungen an eine, in einem Lebensmittelunternehmen tätige, Person. Dies entspricht nicht der branchenspezifischen -Guten Hygienepraxis- und dem allgemein üblichen Verständnis über den hygienischen Umgang mit Lebensmitteln. Sie sind somit nicht Ihrer im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht nachgekommen. *(- weitere Erläuterungen über freie Texteingabe -)	40 €		fahrlässig 2.500 €
KOD	§ 3 Satz 1 i. V. m. § 10 Nr. 1 LMHV i. V. m. § 60 Abs. 2 Nr. 26 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)			

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
LK0007	In Ihrem Betrieb wurden verschmutzte Gegenstände, Armaturen und Ausrüstungen, die mit Lebensmitteln in Berührung kommen, vorgefunden.	50 €		fahrlässig 2.500 €
KOD	Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel V Nr. 1a der VO (EG) 852/2004 i. V. m. § 2 Nr. 5 Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung (LMRSTV) i. V. m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)			
LK0008	In Ihrem Betrieb wurden <Rohstoffe/Zutaten> vorrätig gehalten, welche aufgrund der Lagerung nicht <vor gesundheitlichem Verderb/vor Kontaminationen> geschützt waren. *(-weitere Erläuterungen über freie Texteingabe)	50 €		fahrlässig 2.500 €
KOD	Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel IX Nr. 2 der VO (EG) 852/2004 i. V. m. § 2 Nr. 8 Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung (LMRSTV) i. V. m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).			
LK0009	In Ihrem Betrieb wurden nicht ordnungsgemäß verschlossene Müllbehältnisse vorgefunden. Dies führte <zur Geruchsbelästigung/zum Fliegenbefall/zum Madenbefall>.	20 €		fahrlässig 2.500 €
KOD	Artikel 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II Kapitel VI Nr. 2 Satz 1 der VO (EG) 852/2004 i. V. m. § 2 Nr. 6 Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung (LMRSTV) i. V. m. § 60 Abs. 4 Nr. 2 a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB).			
M03600	Sie sind, obwohl Sie dazu verpflichtet sind, nicht im Besitz eines Personalausweises oder vorläufigen Personalausweises. § 32 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1, Satz 1 Gesetz über Personalausweise	50 €	<b>55 €</b>	fahrlässig 500 €
M 10500	Sie haben den Bezug einer Wohnung in *) (Tatort) am **) (Datum) nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zweiwochenfrist gemeldet.			fahrlässig 500 €
		bis zu 3 Monate	VoV	<b>VoV</b>
		ab 4. Monat - einschließlich 6. Monat	25 €	<b>55 €</b>
		ab 7. Monat - einschließlich 12. Monat	50 €	<b>100 €</b>
		ab 1 Jahr	100 €	<b>150 €</b>
	§ 17 Abs. 1, § 54 Abs. 2 Nr. 1 BMG			

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
<b>N00000</b>	Nächtigen im Naturschutzgesetz (Burgau) § 4 Abs. 2 Nr. 10, § 12 Nr. 1 der Verordnung des Reg.Präs.Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau im Stadtkreis Karlsruhe	35 €	<b>100 €</b>	
<b>N00000</b>	Betreiben einer Feuerstelle im Wald § 41 Abs. 1, § 83 Abs. 1 nr. 1 Landeswaldgesetz Baden-Württemberg	50 €	<b>100 € - 1.000 €</b>	
<b>N00000</b>	Nichtmitführen von Fischerei- und Erlaubnisschein bei der Ausübung Erlaubnisschein nicht mitgeführt: § 21 Abs. 4, § 51 Abs. A Nr. 13 LFischG Fischereischein nicht mitgeführt: § 31 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Nr. 15 LFischG	35 €	<b>50 €</b>	
<b>N00000</b>	Abschneiden einer Baumkrone §§ 1, 3 und 9 der Baumschutzsatzung	25 €	<b>mind. 250</b>	
<b>N00000</b>	Befahren eines Waldweges § 37 Abs. 4 Nr. 1 und § 83 Abs. 2 Nr. 4 Landeswaldgesetz	30 €	<b>50 €</b>	
<b>N00000</b>	Abstellen im <b>Landschaftsschutzgebiet</b> (Burgau) § 8 Abs. 2 Nr. 10, § 12 Nr. 3 Verordnung des Reg.Präs. Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet i.V.m. § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz	35 €	<b>100 €</b>	
<b>N00000</b>	Befahren des <b>Naturschutzgebietes</b> (Burgau) § 4 Abs. 2 Nr. 14, § 12 Nr. 1 Verordnung des RegPräs. Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau, i.V.m § 69 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz	35 €	<b>100 €</b>	
<b>N00000</b>	Befahren des Naturschutzgebietes (Fritschlach) § 4 Abs. 2 Nr. 11, § 8 Abs. 1 Verordnung des Reg.Präs. Karlsruhe über das Naturschutzgebiet Fritschlach	35 €	<b>100 €</b>	

<b>TB-Nr.</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>bisher</b>	<b>Tattag 1.5.2019</b>	<b>gesetzl. Rahmen</b>
<b>N00000</b>	Hund im Naturschutzgebiet frei laufen lassen  Burgau: § 4 Abs. 2 Nr. 21, § 12 Nr. 1 der Verordnung des Reg.Präs. Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Burgau Fritschlach: § 4 Abs. 2 Nr. 16, § 8 Abs. 1 der Verordnung des Reg.Präs. über das Naturschutzgebiet Fritschlach		<b>200 € - 500€</b>	
<b>N22500</b>	Sie haben auf Flächen, die hierfür nicht bestimmt sind *(gezeltet/ein Feuer entzündet).  § 44 Abs. 1 S. 1, § 69 Abs. 2 Nr. 6 Naturschutzgesetz	Grill Feuerstelle zelten	<b>200 € 1.000 € 100 €</b>	fahrlässig 7.500 €
<b>N22501</b>	Sie haben Flächen, die hierfür nicht bestimmt sind *(mit motorisierten Fahrzeugen oder Anhängern befahren bzw. diese abgestellt). § 44 Abs. 1 S. 1, § 69 Abs. 2 Nr. 6 Naturschutzgesetz		<b>100 €</b>	fahrlässig 7.500 €
<b>N23100</b>	Sie sind in der freien Landschaft außerhalb hierfür geeigneter Wege mit dem Fahrrad oder Pedelec gefahren. § 44 Abs. 1 S. 2, § 69 Abs. 2 Nr. 7 Naturschutzgesetz		<b>100 €</b>	fahrlässig 7.500 €
<b>N23200</b>	Sie sind in der freien Landschaft auf der o.a. Fläche, die hierzu nicht bestimmt ist, geritten. § 45, § 69 Abs. 2 Nr. 10 Naturschutzgesetz		<b>100 €</b>	fahrlässig 7.500 €
<b>N23500</b>	Sie haben als Führer des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen *(KFZ-Kennzeichen), entgegen den naturschutzrechtlichen Vorschriften, **)(in der freien Landschaft / im Landschaftsschutzgebiet / im Naturschutzgebiet) das o.a. Grundstück befahren und das Fahrzeug abgestellt. § 44 Abs. 1 Satz 1, § 69 Abs. 2 Nr. 6 Naturschutzgesetz		<b>100 €</b>	fahrlässig 7.500 €



TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
OO1000	Sie haben die Ausübung der Tätigkeit als Protistuierte/Protistuiertes nicht ordnungsgemäß angemeldet. §§3 Abs.1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 Prostituiertenschutzgesetz	50 €	100 €	fahrlässig 500 €
OS1320	Sie haben Gelegenheit zu entgeltlichen sexuellen Handlungen angeboten, obwohl dies durch die Sperrbezirksverordnung des Regierungspräsidium Karlsruhe vom 09.12.14 in der Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr untersagt ist. § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz i.V.m. §§ 3 und 5 Abs. 1 Sperrbezirksverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe	250 €	250 €	fahrlässig 500 €
O13000	Sie gingen *(Datum / Zeitraum von-bis) in *(Tatort) der verbotenen Prostitution nach. Durch Rechtsverordnung vom *(Datum) wurde der o. a. Ort zum Sperrbezirk erklärt. § 120 Ordnungswidrigkeitengesetz.		250 €	fahrlässig 500 €
O20007	<b>Notrufanlage fehlt</b> Sie haben nicht dafür Sorge getragen, dass eine in § 18 Abs. 2 Prostituiertenschutzgesetz genannte Anforderung eingehalten wird. § 18 Abs. 5, § 33 Abs. 2 Nr. 4 Prostituiertenschutzgesetz		500 €	fahrlässig 5.000 €
O20010	<b>Vermieter beschäftigt Prostituierte ohne Anmeldung</b> Sie haben eine Person in Ihrem Prostitutionsgewerbe tätig werden lassen, die *) § 25 Abs. 2, § 33 Abs. 2 Nr. 7 Prostituiertenschutzgesetz	Festlegung durch OA 4 (500 €)		fahrlässig 5.000 €
O10100	Sie haben am *(Datum / Tatort) gegenüber eine(r)(m) zuständigen *(Behörde / Polizeibeamten evtl. Namen) die Angabe Ihrer Personalien verweigert, obwohl Sie hierzu verpflichtet gewesen wären. Ingewahrsamnahme/Polizei muss tätig werden	50 €	100 € 150 €	fahrlässig 500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
	§ 111 Ordnungswidrigkeitengesetz.			
O10200	Sie haben am *(Datum / Tatort) gegenüber eine(r)(m) zuständigen **) (Behörde / Polizeibeamten, evtl. Namen) unrichtige Angaben über Ihre Personalien gemacht. § 111 Ordnungswidrigkeitengesetz.	50 €	100 €	fahrlässig 500 €
O12000	Sie haben am *(Datum / Tatort) eine grob ungehörige Handlung vorgenommen, die geeignet ist, die Allgemeinheit zu belästigen und die öffentliche Ordnung zu beeinträchtigen. § 118 Ordnungswidrigkeitengesetz.		mind. 100 €	fahrlässig 500 €
P20500	Sie haben das o.a. Fahrzeug zur Personenbeförderung eingesetzt und damit gewerbsmäßig Personen befördert, obwohl für das Kraftfahrzeug keine Genehmigung zur Personenbeförderung vorlag. § 17 Abs.3, § 61 Abs.1 Nr.1 Personenbeförderungsgesetz.		1.000 €	fahrlässig 10.000 €
P21600	Es wurde festgestellt, dass an dem o.g. Taxi die Ordnungsnummer nicht den Vorschriften *(entspricht/entsprechend angebracht war). § 27 Abs. 1, § 45 Abs. 1 Nr. 5k BOKraft; § 61 Abs.1 Nr.4 Personenbeförderungsgesetz	50 €	100 €	fahrlässig 5.000 €
P 26100	<b>grünes Fahrtenblatt nicht mitgeführt</b> Sie haben *(eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 / die Genehmigung oder eine von der Genehmigungsbehörde beglaubigte Durchschrift der Genehmigung gemäß Artikel 19 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 / das Kontrollpapier (Fahrtenblatt) gemäß Artikel 12 Absatz 1 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 / den Vertrag oder eine beglaubigte Abschrift des Vertrages gemäß Artikel 17 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ) nicht während der gesamten Fahrt mitgeführt: § 5 Abs. 2 Nr. 1, § 8 Abs. 1 Nr. 2 EGBusDV, § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG	100 €	200 €	fahrlässig 5.000 €
P23500	Sie haben es unterlassen, eine Ausfertigung des Untersuchungsberichts der jährh. Hauptuntersuchung für das o.a. Taxi der Verkehrsbehörde vorzulegen.	nicht vorgelegt	50 €	fahrlässig 5.000 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
		nicht durchgeführt	<b>100 €</b>	
	§ 41 Abs. 2, § 45 Abs. 1 Nr. 5r BOKRAFT; § 61 Abs. 1 Nr. 4 Personenbeförderungsgesetz			
<b>T00000</b>	Quittungsbeleg nicht ordnungsgemäß ausgefüllt § 4 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 f TaxitarifVO	35 €	<b>50 €</b>	
<b>Q90800</b>	Sie parkten ein Fahrzeug unbefugt auf einem Stellplatz außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche, obwohl deutlich sichtbar und allgemein verständlich darauf hingewiesen war, dass die Benutzung durch Unbefugte untersagt ist. § 12 Abs. 1 Nr. 1 LOWiG	20 €	<b>30 €</b>	fahrlässig 500 €
<b>Q94000</b>	Sie haben ordnungswidrig gegenüber einer zuständigen Behörde bzw. einem zuständigen Amtsträger die Angabe Ihrer Personalien verweigert, obwohl sie hierzu verpflichtet gewesen wären. § 111 OWiG.	50 €	<b>100 €</b>	fahrlässig 500 €
<b>S00000</b>	Fehlende Schuleingangsuntersuchung	100 €	<b>150 €</b>	
<b>S00100</b>	Sie haben als Schüler(in) der *(Name der Schule / Ort) am *(Aufzählung der Fehltage) vorsätzlich den Unterricht versäumt. §§ 72 Abs. 3, 92 Abs. 1 Nr. 1 Schulgesetz	Pro Schuljahr		fahrlässig 500 €
		bis 10	25 €	<b>50 €</b>
		11 - 25 Tage	35 €	<b>75 €</b>
		26 - 40 Tage	50 €	<b>150 €</b>
		über 41 Tage	75 €	<b>300 €</b>
	(polizeiliche Zuführung nur auf Antrag Schule und nach 3. Verfahren )			
<b>S00200</b>	Sie haben als Erziehungsberechtigte(r) nicht genügend für den regelmäßigen Schulbesuch Ihres Kindes *(Name des Kindes) gesorgt. Es hat den Unterricht am *(Aufzählung der Fehltage) unberechtigt versäumt	Pro Schuljahr		fahrlässig 500 €
		1. Verstoß	75 €	<b>100 €</b>
		2. Verstoß	100 €	<b>200 €</b>

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
		3. Verstoß Kind vor/nach den Ferien aus der Schule genommen bei vorheriger Ablehnung	150 € <b>mind. 200 € / Kind</b> <b>500 € / Kind</b>	<b>400 €</b>
	§ 85 Abs. 1, § 92 Abs. 1 Nr. 1 Schulgesetz			
<b>S00300</b>	Sie haben als Erziehungsberechtigte(r) vorsätzlich unterlassen, Ihr Kind *(Name des Kindes) an der **(Name der Schule) anzumelden. Die Schulleitung hatte Sie dazu schriftlich aufgefordert.  § 85 Abs. 1, § 92 Abs. 1 Nr. 1 Schulgesetz.	50 €	<b>100 €</b>	fahrlässig 500 €
<b>U00000</b>	Baden im City-Park See § 18 Polizeigesetz in V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 9, § 12 Abs. 1 Nr. 9 StRAnIPoIV	30 €	<b>50 €</b>	
<b>U00000</b>	Sperrmüll abholen ohne Genehmigung		<b>250 €</b>	
<b>U00000</b>	nicht gefährliche / gefährliche Abfälle - Geldbuße wird von <b>ZJD</b> vorgeschlagen			
<b>U00000</b>	Einfahren in den Hafen mit Sportboot ohne Erlaubnis § 6 Abs. 1 i. V. m. § 71 Abs. 2 Nr. 1 HafenVO, § 126 WG	35 €	<b>55 €</b>	
<b>U00000</b>	Betreiben eines nicht ex-geschützten Gerätes (Schifffahrt)		siehe Ordner	
<b>U10100</b>	Sie haben Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage widerrechtlich *)(gelagert / abgelagert / verbrannt). § 18 Polizeigesetz i.V.m. ***)		<b>mind.</b> <b>500 €</b>	fahrlässig 2.500 €
	Zeitraum: 2 Jahre, Einzelfallentscheidung			

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
U20000	Sie störten die <b>Nachtruhe</b> anderer, indem Sie *) (nähere Konkretisierung der Lärmquelle)			fahrlässig 2.500 €
		60 € - 100 €		
		1. Verstoß	<b>100 €</b>	
		2. Verstoß	<b>200 €</b>	
		3. Verstoß	<b>500 €</b>	
	§ 18 Polizeigesetz i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 12 Abs. 1 Nr. 38 StRAnIPoIV			
U20100	Zeitraum: 2 Jahre, Einzelfallentscheidung Sie erregten *) (ohne berechtigten Anlass / in einem unzulässigen Ausmaß / nach den Umständen vermeidbarem Ausmaß) Lärm, der geeignet war, die **) / Allgemeinheit / Nachbarschaft / die Gesundheit eines anderen) ***) erheblich zu belästigen / zu schädigen)			fahrlässig 2.500 €
		1. Verstoß	ab 50 €	<b>100 €</b>
		2. Verstoß		<b>200 €</b>
		3. Verstoß		<b>500 €</b>
	§ 117 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz			
U20500	Sie haben ein Radio- oder Fernsehgerät in solcher Lautstärke betrieben, dass Dritte erheblich belästigt wurden. § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz		<b>100 €</b>	fahrlässig 2.500 €
U21500	Sie haben Ihre(n) *) (Gaststätte / Versammlungsraum) so betrieben, dass ruhestörender Lärm nach außen drang; dadurch wurden andere erheblich belästigt. § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz			fahrlässig 2.500 €
		1. Verstoß / Jahr	200 €	<b>500 €</b>
		2. Verstoß / Jahr		<b>1.000 €</b>
UU4001	Sie fuhren/parkten das Fahrzeug in einer öffentlichen Grünanlage. Sie parkten mit <b>2 Rädern</b> auf der Grünfläche. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 1 Ziffer 15 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe.	25 €	<b>50 €</b>	fahrlässig 2.500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
UU4002	Sie fuhren/parkten das Fahrzeug in einer öffentlichen Grünanlage. Sie parkten mit <b>4 Rädern</b> auf der Grünfläche. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 1 Ziffer 15 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe.	35 €	<b>75 €</b>	fahrlässig 2.500 €
UU4003	Sie fuhren/parkten das Fahrzeug in einer öffentlichen Grünanlage. Sie verursachten eine <b>erhebliche Schädigung</b> der öffentlichen Grünanlage. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Ziffer 2 und § 12 Abs. 1 Ziffer 15 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe.	75 €	<b>100 €</b>	fahrlässig 2.500 €
UU4004	Sie fuhren/parkten das Fahrzeug auf einem öffentlichen Anlagenweg bzw. Anlagenplatz. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 4 und § 12 Abs.1 Ziffer 24 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung der Stadt Karlsruhe	25 €	<b>50 €</b>	fahrlässig 2.500 €
UU4005	Sie haben in einer Grünanlage außerhalb der eingerichteten Feuerstellen ein offenes <b>Feuer</b> gemacht. § 18 Polizeigesetz i.V.m.§ 3 Abs. 2 Ziffer 9 und § 12 Abs. 1 Ziffer 22 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	50 €	<b>mind. 100 €</b>	fahrlässig 2.500 €
UU4006	Sie haben an der o.a. Stelle Ihre <b>kleine Notdurft</b> verrichtet. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 und § 12 Abs. 1 Ziffer 5 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	35 €	<b>100 €</b>	fahrlässig 2.500 €
UU 4007	Sie haben an der o.a. Stelle Ihre <b>große Notdurft</b> verrichtet.	50 €	<b>200 €</b>	fahrlässig 2.500 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen	
	§ 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 und § 12 Abs. 1 Ziffer 5 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe				
<b>UU4008</b>	Sie hielten sich auf einem Kinderspielplatz auf und rauchten eine Zigarette. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Ziffer 28 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	35 €	<b>150 €</b>	fahrlässig 2.500 €	
<b>UU4009</b>	Sie hielten sich auf einem Kinderspielplatz auf und konsumierten Alkohol. § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 5 Abs. 3 und § 12 Abs. 1 Ziffer 28 Straßen- und Anlagenpolizei-verordnung der Stadt Karlsruhe	35 €	<b>150 €</b>	fahrlässig 2.500 €	
<b>U25100</b>	Sie haben Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage widerrechtlich (*) (gelagert / abgelagert / verbrannt)			fahrlässig 50.000 €	
		Zigarettenkippe/-schachtel	20 €	<b>75 €</b>	
		Strafzettel/WSV	10 €	<b>75 €</b>	
		Dose/Flasche	50 €	<b>75 €</b>	
		Obst/Essensreste	50 €	<b>75 €</b>	
		Aschenbecherinhalt	50 €	<b>100 €</b>	
		Kaugummi	50 €	<b>100 €</b>	
		Papier/Plastiktüte	50 €	<b>75 €</b>	
		Getränkebecher	50 €	<b>75 €</b>	
		Hundekot	50 €	<b>150 €</b>	TB H22500
	§ 28 Abs. 1, § 69 Abs. 1 Nr. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz				
<b>U29500</b>	Sie haben den außerhalb von Gebäuden zur öffentlichen Abfuhr bereitgestellten *) (Hausmüll / Sperrmüll) durchwühlt und zerstreut § 18 Polizeigesetz i.V.m § 16 Abs. 1, § 19 Abs. 2 Nr. 2 Abfallentsorgungsgesetz		<b>mind. 200 €</b>	fahrlässig 2.500 €	
<b>V00000</b>	tatsächliche Vermummung	150 €	<b>300 €</b>		

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
V00200	Sie haben bei *(einer öffentlichen Versammlung / einem Aufzug / einer öffentlichen Veranstaltung) unter freiem Himmel Gegenstände mitgeführt, die geeignet und dazu bestimmt waren, die Feststellung Ihrer Identität zu verhindern. § 17a Abs. 2 Nr. 2, § 29 Abs. 1 Nr. 1a Versammlungsgesetz.	75 €	100 €	fahrlässig 500 €
W25700	Sie haben am *(Datum) pyrotechnische Gegenstände abgebrannt, obwohl dies in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember verboten war. § 41 Abs. 1 Nr. 16 Sprengstoffgesetz; § 23 Abs. 2, § 46 Ziffer 8b 1. SprengV.	35 €	mind. 250 €	fahrlässig 5.000 €
W30300	Sie führten verbotenerweise *(eine Anscheinswaffe / eine Hieb- und Stoßwaffe nach Anl. 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1 / ein Einhandmesser / ein feststehendes Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm) § 42a Abs. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 21a Waffengesetz.	50 €	250 €	fahrlässig 5.000 €
W31400	Sie haben eine *(Art der Waffe) mit sich geführt, und dabei den erforderlichen ***) Personalausweis / Reisepass ***) (nicht mit sich geführt / nicht ausgehändigt / nicht rechtzeitig ausgehändigt). § 38 Abs. 1 Nr. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 20 Waffengesetz	50 €	250 €	fahrlässig 5.000 €
W32800	Sie sind Ihren gesetzlichen Auskunftspflichten nicht nachgekommen, obwohl Sie die Waffenbehörde hierzu mit Schreiben vom *) aufgefordert hat. § 39 Abs. 1, § 53 Abs. 1 Nr. 21 Waffengesetz	150 €	150 €	fahrlässig 5.000 €
W33100	Sie haben *(Art der Waffe) nicht ungeladen aufbewahrt. §§ 13 Abs. 2, 34 Nr. 12 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung		mind. 500 €	fahrlässig 5.000 €
Z00000	Parken auf dem Hochwasserdamm	30 €	100 €	



<b>TB-Nr.</b>	<b>Tatvorwurf</b>	<b>bisher</b>	<b>Tattag 1.5.2019</b>	<b>gesetzl. Rahmen</b>
	§ 5 Abs. 2 Nr. 10, § 11 Abs. 1 Nr. 1 DammschutzVO i.V.m. § 120 Abs. 1 Nr. 20 Wassergesetz BW			
<b>Z00000</b>	Baden im Naturschutzgebiet Baggersee Grötzingen § 4 Abs. 4, § 7 Abs. 1 Nr. 23 VO der Stadt KA über die Benutzung des Grötzinger Baggersee	25 €	<b>50 €</b>	
<b>Z00000</b>	Kupplungsfahrt § 58 Abs. 1 und §63 Abs. 2 Betriebsordnung Straßenbahnen	100 €	<b>500 €</b>	
<b>Z00000</b>	Visitenkarten verteilen (Urteil OLG Düsseldorf; IV-4RBS-25/10) § 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz B-W	200 €	<b>200 €</b>	
<b>Z00000</b>	Werbeflyer (Streetworker erlaubt) § 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz B-W	200 €	<b>200 €</b>	
<b>Z00000</b>	Beförderung einer Leiche ohne Leichenpass § 49 Abs. 1 Nr 24 Bestattungsgesetz	200 €	<b>200 €</b>	
<b>Z00000</b>	Container ohne Folie § 45 Abs. 6, § 59 Abs. 4 StVO i. V. m. § 16 Landesstraßengesetz, § 30 Abs. 4 OWiG		<b>200 €</b>	
<b>Z00000</b>	Nächtigen auf einer öffentlichen Fläche § 18 Polizeigesetz i.V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 1 StRAnIPolV	25 €	<b>50 €</b>	
<b>Z00000</b>	Container auf Grünfläche § 18 Polizeigesetz i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 4, § 12 Abs. 1 Nr 17 StRAnIPolV	100 €	<b>200 €</b>	

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
Z10700	Sie sind als Betreiber einer Einraumgaststätte Ihrer Kennzeichnungspflicht nicht nachgekommen. § 7 Abs. 2 Ziffer 2, § 9 Abs. 1 Nr. 7 Landesnichtraucherschutzgesetz	100 €	500 €	fahrlässig 2.500 €
Z10900	Sie haben als Betreiber einer *(Gaststätte/Diskotheek) Verstöße gegen das Rauchverbot nicht verhindert. § 7, § 9 Abs. 1 Nr. 7 Landesnichtraucherschutzgesetz	250 €	1.000 €	fahrlässig 2.500 €
Z60002	Sie missachteten das Rauchverbot in dem Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs *). § 1, 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz	35 €	100 €	fahrlässig 500 €
Z35002	Sie stellten Ihr o. g. nicht zugelassenes Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum ab, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein. § 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg	Roller 100 € KFZ 100 €	150 € 200 €	fahrlässig 250 €
Z35600	<b>sollte SL erhoben werden und diese höher/niedriger ausfallen --&gt; Geldbuße anpassen</b> Sie haben die öffentliche Verkehrsfläche zur Bettelei benutzt, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein. § 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg	50 €	mind. 50 €	fahrlässig 250 €
Z35800	<b>Plakate, Werbeanhänger, Werbefahrrad</b> Sie *) auf öffentlicher Verkehrsfläche Plakate auf, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein. § 13, § 16 Abs.1, § 54 Abs.1 Nr.1 Straßengesetz Baden-Württemberg	bis 5 Plakate 50 € unter 10 Plakate 100 € unter 20 Plakate 250 € 20 Plakate und mehr 500 €	100 € 200 € 250 € 250 €	fahrlässig 250 €

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen
Z50000	Sie wurden an o.g. Ort angetroffen, obwohl Sie am *(Datum und ggf. Uhrzeit) * *(von der Polizei / vom Polizeivollzugsdienst / durch Verfügung des Amts für öffentliche Ordnung) von diesem Platz verwiesen wurden	200 €	<b>250 €</b>	fahrlässig 2.500 €
		Bei Ingewahrsamnahme 500 €	<b>500 €</b>	
§ 27 a Abs. 1, § 84 a Abs. 1 Polizeigesetz				
Z50100	Sie wurden an o.g. Ort angetroffen, obwohl Ihnen am *(Datum und ggf. Uhrzeit) ** (von der Polizei / vom Polizeivollzugsdienst / durch Verfügung des Amts für öffentliche Ordnung) vorübergehend das Betreten dieses Ortes verboten wurde.	200 €	<b>250 €</b>	fahrlässig 2.500 €
		Bei Ingewahrsamnahme 500 €	<b>500 €</b>	
§ 27 a Abs. 1, § 84 a Abs. 1 Polizeigesetz				
Z50300	Sie wurden an o.g. Stelle angetroffen, obwohl Ihnen durch Verfügung des Amts für öffentliche Ordnung vom *(Datum) ** (das Betreten / der Aufenthalt) an dieser Örtlichkeit für den Zeitraum vom **** (von / bis ) verboten wurde.	250 €	<b>500 €</b>	fahrlässig 2.500 €
§ 27 a Abs. 2, § 84 a Abs. 1 Polizeigesetz				
Z50400	Sie haben sich trotz Weisung *(der Polizei / des Polizeivollzugsdienst / des Amts für öffentliche Ordnung) geweigert, die o.g. <b>Wohnung</b> bzw. den unmittelbar angrenzenden Bereich zu verlassen.		<b>500 €</b>	fahrlässig 2.500 €
§ 27 a Abs. 3, § 84 a Abs. 1 Polizeigesetz				
ZZ3500	Sie stellten Ihr nicht <betriebsbereites/zugelassenes> Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum ab, ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.	Roller 100 €	<b>150 €</b>	fahrlässig 250 €
		KFZ 100 €	<b>200 €</b>	
§ 13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden-Württemberg				

TB-Nr.	Tatvorwurf	bisher	Tattag 1.5.2019	gesetzl. Rahmen	
<b>ZZ3501</b>	Sie haben durch Abstellen Ihres nicht zugelassenen Fahrzeuges im öffentlichen Verkehrsraum, die Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt. Das zuletzt zugelassene Kennzeichen wurde anhand des am Fahrzeug angebrachten ehemaligen Kennzeichens der grünen Umweltplakette festgestellt.	Roller KFZ	100 € 100 €	<b>150 €</b> <b>200 €</b>	fahrlässig 250 €
§13, § 16 Abs. 1, § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz Baden- Württemberg					
<b>ZZ3560</b>	Sie haben mittels belästigenden Ansprechens von Personen gebettelt.	50 €	<b>mind. 50 €</b>	fahrlässig 2.500 €	
§ 18 Abs. 2 Polizeigesetz i.V.m. § 12 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung					
<b>sollte SL erhoben werden und diese höher/niedriger ausfallen --&gt; Geldbuße anpassen</b>					
<b>ZZ3561</b>	Sie haben in aggressiver, aufdringlicher Weise gebettelt.	50 €	<b>mind. 100 €</b>	fahrlässig 2.500 €	
§18 Abs. 2 Polizeigesetz i.V.m. §12 Abs. 1 Nr. 2 Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung					
<b>ZZ3600</b>	Sie haben in einem Bereich alkoholische Getränke konsumiert, für den ein Alkoholkonsumverbot besteht. (Werderplatz)			fahrlässig 5.000 €	
		1. Verstoß 2. Verstoß 3. Verstoß 4. Verstoß 5. Verstoß	<b>50 €</b> <b>100 €</b> <b>200 €</b> <b>400 €</b> <b>800 €</b>		
§ 18 Polizeigesetz i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 Polizeiverordnung der Stadt Karlsruhe über ein Alkoholkonsumverbot auf dem Werderplatz in Karlsruhe.					